

2. Zur Verordnung über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben vom 22. 12. 1950<sup>1</sup>

Im § 3 der Verordnung werden die Organe der DVP berechtigt, die Räume der auf dem Gebiet der DDR bestehenden Druckereien und Vervielfältigungsbetriebe zu betreten und die in diesen Räumen ausgeführten Druck- und Vervielfältigungsarbeiten zu überprüfen (§ 4 (1) Buchstabe c). Damit besteht eine gesetzliche Grundlage, um bei Vorliegen von Hinweisen, denen zufolge registrierte Druckerei- und Vervielfältigungsbetriebe die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen ohne staatliche Genehmigung vornehmen oder dazu ausgenutzt werden, unverzüglich entsprechende Kontrollen durchführen zu können. Personen, die das Vorgehen der Angehörigen der DVP vereiteln oder erschweren, können mit Ordnungsstrafen bis 300,-- Mark belegt werden. Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der DVP (§ 4 (1) Buchstabe c (3)).

3. Zur Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen vom 18. 02. 1965<sup>2</sup>

Mit dieser Rechtsvorschrift können u. a. solche Bestrebungen wirksam bekämpft werden, wie die Sammlung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung von inhaftierten Wehrdienst- und Reservistenwehrdienstverweigerern, die finanzielle Unterstützung von alternativen Künstlern, die in der DDR mit einem "Auftritts- und Veröffentlichungsverbot" belegt wurden, die materielle Sicherstellung illegaler Lesungen, Bilderausstellungen oder ähnlicher Veranstaltungen, die Finanzierung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten, z. B. Geldsammlungen für den Erwerb von Bäumen zur Durchführung sogenannter Baumpflanzaktionen, oder auch Sammlungen, die zur Vorbereitung ungesetzlicher Vervielfältigungen durchgeführt werden. Zur Anwendung

<sup>1</sup> GBl. Nr. 145, S. 1219

<sup>2</sup> Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen - Sammlungs- und Lotterieverordnung - vom 18. 02. 1965, GBl. II Nr. 32, S. 238 i. d. F. Anpassungsverordnung vom 13. 06. 1968 GBl. II Nr. 62, S. 363, Berichtigungs-Nr. 103, S. 827